40/SN-256/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

DER REKTOR DER UNIVERSITÄT WIEN

GZ. 243/3 - 1968/69

Wien, am 19. Jänner 1993

Sachbearbeiter: Mag. Ruschitzka/We

Tel.Nr.: 401 03/2685 Telefax: 402 38 00

An das Präsidium des Nationalrates Parlament

Dr.Karl Renner-Ring 3 1010 W i e n All'urer

diffi GESETZENTWUSF

්යක: 2 1. JAN. 1993 ැ. 22. Jan. 1993

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen der betroffenen Fakultäten übermittelt.

Der Rektor:

(Univ. Rfof. Dr. Alfred Ebenbauer)

1

Institut für Sportwissenschaften der Universität Wien 1150 Wien, Auf der Schmelz 6 Telephon 982 26 61 – 65

Wien, am 19. Jänner 1993

Zahl: 42/93

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über

geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, GZ.: 68.336/6-I/B/5A/92 über die Universitätsdirektion, Rechts- und Organisationsabteilung, GZ.: 243/93 - 1968/69,

weitergeleitet vom Dekanat der GRU-WI-FAK an das Institut für Sportwissenschaften mit

Schreiben vom 14.1.1993, GZ: 25/4 a. 1992/93

An das

Dekanat der Grund – und Integrativ –
wissenschaftlichen Fakultät der
Universität Wien

Dr. Karl Lueger-Ring 1 1010 Wien

sowie an das Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Lueger-Ring 3 1010 Wien

STELLUNGNAHME

Das Institut für Sportwissenschaften beantragt mit Zustimmung der drei anderen Österreichischen Sportwissenschaftlichen Institute folgende zwei Änderungen im Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen:

Änderung 1:

"Anlage A)

38 Studienrichtung "Sportwissenschaften und Leibeserziehung"

a) Studienzweig "Sportwissenschaften":

alt

neu

Erste Diplomprüfung:

a) Nachweis der körperlich-motorischen Eignung

Erste Diplomprüfung:

a) Nachweis der körperlich-motorischen Eignung

2

vor Inskription des ersten Semesters; b) Teilnahme an Österreichischen Akademischen Meisterschaften oder gleichwertigen Meisterschaften in den gewählten Übungsgebieten oder gleichwertige Leistungen in anderen Veranstaltungen oder anderen Übungsgebieten;

c) Vorprüfungen aus:1. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)

2. Organisation des Sports

vor Inskription des ersten Semesters;

b) Vorprüfungen aus:1. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)

2. Organisation des Sports.

Antrag: Buchstabe b) völlig streichen

Die zur Zeit bestehende Bestimmung (Buchstabe b) hatte das Ziel, eine höhere sportliche Qualifikation der Studierenden des Studienzweiges Sportwissenschaften gegenüber dem Studienzweig Leibeserzieltung zu gewährleisten. Diese Vorstellung entspricht heute nicht mehr.

Begründung:

- Die Zielstellung der höheren sportlichen Qualifikation erscheint angesichts der tatsächlichen und möglichen Berußfelder der Absolventen dieses Studienzweiges grundsätzlich nicht sinnvoll oder notwendig.
- 2) Sollte das Ziel der höheren sportlichen Qualifikation dennoch für wichtig gehalten werden, läßt es sich mit dieser Vorschrift nicht erreichen.

Änderung 2:

a) Studienzweig "Sportwissenschaften" (wie Änderung 1)

Zweite Diplomprüfung:

.....

alt

neu

d) Sportmotorische Tests und Testauswertung

d) Methodenlehre für Sportwissenschaften

Begründung:

Die rasante Entwicklung des Sports und der Sportwissenschaften läßt die alte Bezeichung dieses Prüfungsfaches als zu eng erscheinen. Unter der neuen Bezeichnung ist einerseits das Gebiet "Test— und Testauswertung" problemlos zu subsumieren, es können andererseits aber auch andere Inhalte wie 2.B.: "Methoden sportwissenschaftlichen Arbeitens" sinnvoll zugordnet werden.

Vorstan

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS BUNDESGESETZ ÜBER GEISTESWISSEN-SCHAFTLICHE UND NATURWISSENSCHAFTLICHE STUDIEN-RICHTUNGEN GEÄNDERT WIRD

1. Informatik Lehramt:

Die Universität Wien begrüßt prinzipiell die Einführung eines Informatikstudiums, lehnt aber die Einführung eines halben Studiums als ungeeignetes Instrument ab. Die Universität Wien plädiert für ein volles Lehramt, das als erstes oder zweites Fach absolviert werden kann.

2. Grundausbildung in Informatik für Lehramtskandidaten

Die Grundausbildung in der vorgeschlagenen Form (4st) wird als nicht sinnvoll angesehen. Anstelle der vorhandenen Formulierung im Entwurf (§ 10 Abs. 6 und 7) sollte treten:

"Eine Befassung mit von der Informatik bereitgestellten Methoden und Techniken hat im Rahmen der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung nach Maßgabe der Inhalte und des Methodenkonzepts, die der Lehrveranstaltungsleiter(in) erstellt, stattzufinden."

Der Rektor:

(Univ.Prof.Dr.Axfred Ebenbauer)

Institut für Volkskunde der Universität Wien

A-1010 Wien I, Hanuschgasse 3, Telefon (0222) 512 38 37

Wien, am 18.1.1993

An das Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über geistesund naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Betr.: Änderung der Bezeichnung der Studienrichtung "Volkskunde (Ethnologia Europaea)"

In der am 15.1.1993 abgehaltenen Institutskonferenz hat dieses höchste Gremium des Instituts für Volkskunde der Universität Wien einstimmig beschlossen, die Änderung der Bezeichnung der Studienrichtung im Zuge der Änderung des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (Entwurf des Bundesgesetzes - Aussendung zur Begutachtung, GZ 68.336/6-I/B/5A/92 BuMiWuF, 16.Anlage A Z 9, S. 8) zu beantragen.

Die bislang geltende Bezeichnung

Volkskunde (Ethnologia Europaea)

soll mit dem neuen Gesetz

Europäische Ethnologie / Volkskunde

heißen.

Die angestrebte Umwandlung zöge weder eine Änderung des Studienplanes noch eventuelle Mehrkosten nach sich.

Dr. Gertraud Liesenfeld)
stellvetr. Vorst.

INSTITUT FÜR KLASSISCHE ARCHÄOLOGIE UNIVERSITÄT WIEN

FRANZ KLEIN-GASSE 1, A-1190 WIEN
O.Univ.-Prof.Dr. Fritz Krinzinger

Wien, am 11.1.1993

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

im Dienstweg

8 PP- P2/P3

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Bezug: GZ 68.336/6-I/B/5A/92

24313-68169 1 2193

Nach ausführlichen Diskussionen in der Studienkommission und einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe wird seitens des o.g. Instituts folgende Stellungnahme abgegeben, die sich im wesentlichen auf die Neuregelungen im Nachbarfach Kunstgeschichte bezieht:

- 1. Das Institut begrüßt die Novellierung, weil damit auf dynamische Veränderungen im Studienbetrieb Rücksicht genommen wird, was insbesondere die Auflösung des "Ein-Fach-Studiums" betrifft.
- 2. Mit Verwunderung wird allerdings angemerkt, daß die Antike Kunstgeschichte, für die in der bisher geltenden gesetzlichen Regelung "eine ausreichende Kenntnis ... zu berücksichtigen" war, in der Neufassung keine Erwähnung mehr findet.
- 3. Nach informellen Kontakten mit der Gesamtstudienkommission Kunstgeschichte wurde einhellig die Meinung vertreten, daß "Klassische Archäologie und Antike Kunstgeschichte" als Prüfungsfach aufzunehmen wäre.

Anlage:

Anläßlich der vorgelegten Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, hat die damit beschäftigte Arbeitsgruppe der Studienkommission Klassische Archäologie Wien beschlossen, die Realisierung von Vorschlägen zur Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Klassische Archäologie, welche nach Beschlüssen der gesamtösterreichischen Studienkommission (Sitzung vom 28.11.1991 in Salzburg) vorgelegt wurden, beim BMfWF zu urgieren.

Inhaltlich geht es

- um das Problem der Zulassung zur Studienrichtung Klassische Archäologie als zweite Studienrichtung mit/ohne Griechischkenntnissen,
- 2. um die Erhöhung der vorgesehenen Tage für Lehrgrabungen,
- 3. um die Änderung der Pflichtfächer im 1. Studienabschnitt.

Da mit der ins Auge gefaßten Novellierung wenigstens der dritte Punkt realisiert werden könnte, wird um Überprüfung gebeten, ob die Änderung der Pflichtfächer im 1. Studienabschnitt von

bisher: Grundlagen der Klassischen Archäologie

auf: a) Grundlagen der Klassischen Archäologie

b) Einführung in die Methoden und Grundlagen der Archäologie im jetzigen Novellierungsverfahren noch vollzogen werden kann.

In Vollziehung dieser Beschlüsse bittet der unterzeichnete Institutsvorstand um möglichst baldige Erledigung der gegenständlichen Sache.

76

- 4. Für die zu erwartende Wahl der Klassischen Archäologie als zweite Studienrichtung neben der Kunstgeschichte wird auf die Problematik der Griechischkenntnisse als Studienvoraussetzung hingewiesen. Die gesamtösterreichische Studienkommission Klassische Archäologie hat diesbezügliche Vorschläge unterbreitet.
- 5. O.g. Vorschläge werden keine zusätzlichen Mehrkosten verursachen.

Mit der Bitte, dieser Stellungnahme entsprechend die "Klassische Archäologie und Antike Kunstgeschichte" in die gesetzliche Neuregelung aufzunehmen,

und den besten Empfehlungen

o.Univ./Prof. 20r. Fritz Krinzinge:

(Vorstand des Instituts für Klassische Archäologie) 40/SN-256/ME XVIII. OF SIED TO (gescanntes Original)

DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Univ.Prof.Dr.Alexander Van der Bellen

am 1 8. JANek Zahl 81 a/1992
Universität Wien
une des Rektors

An den Rektor der Universität Wien o.Prof.Dr. A. EBENBAUER im Hause

11. Jänner 1993

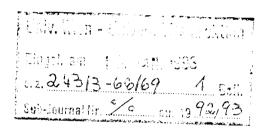
Betr.: Entwurf eines BG über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

GZ 243/3-1968/69

Ihr Schreiben vom 14.12.1992

Magnifizenz,

zu obigem Gesetzesentwurf möchte ich kurz festhalten:



- o Die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät begrüßt diesen Gesetzesentwurf, soweit sie durch ihn betroffen ist: Dies ist durch die zusätzliche Informatik-Ausbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums der Fall.
- Die SOWI-Fakultät ist bereit, an der Durchführung des Gesetzes hinsichtlich des Lehramtsstudiums Informatik mitzuwirken. Diesbezüglich lege ich das Schreiben des Vorstands des Instituts für Statistik und Informatik der SOWI-Fakultät vom 21.12.1992 bei; in diesem Schreiben wird auch auf die einschlägigen Beschlüsse des Fakultätskollegiums vom 24.4.1991 und 13.5.1992 hingewiesen.

Mit den besten Empfehlungen

A. L. Miller, A. Van der Bellen

SCHOOL OF SOCIAL AND ECONOMIC SCIENCES
UNIVERSITY OF VIENNA/AUSTRIA

The Dean's Office: Dr.Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Vienna, Austria
Telefon (43 1)40103/2317, Telefax (43 1) 4029588
Center of Business Administration Studies, Brünner Strasse 72, A-1210 Vienna, Austria
Telefon (43 1)392647/311, Telefax (43 1)392647/312

Abteilung für Informationssysteme o.Univ.Prof.Dr. Günther VINEK, Institutsvorstand

Institut für Statistik und Informatik Universität Wien

Liebiggasse 4/3-4 A-1010 Wien, Österreich Tel. (0043-222) 43-23-67 Fax (0043-222)43-01-97 E-Mail: vinek@ifs.univie.ac.at

An den Dekan der Sozial-und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Herrn o.Prof.Dr. Alexander VAN DER BELLEN

Dr. Karl Lueger-Ring 1 1010 Wien

Wien, 21.12.1992

Sehr geehrter Herr Dekan!

Ich erlaube mir Ihnen vorzuschlagen, zum "Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird" wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1) Durch dieses Gesetz wird nunmehr die Informatik im Rahmen des Lehramtsstudiums geregelt und zwar sowohl als "EDV-Grundausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten" als auch als "Zusatzstudium Informatik". Die Bestimmungen in diesem Entwurf entsprechen den erarbeiteten Vorstellungen, sodaß ich die Zustimmung unserer Fakultät empfehle.
 - 2) Zur Durchführung des Gesetzes möchte ich in Erinnerung rufen, daß unsere Fakultät bereits durch zwei Beschlüsse dokumentiert hat, daß sie sich für die Angelegenheiten des Lehramtsstudiums Informatik zuständig und verpflichtet fühlt. In einem Beschluß am 24.4.1991 hat die Fakultät folgenden Beschluß gefaßt:

"Eine angemessene zusätzliche Ausstattung vorausgesetzt, befürwortet die Fakultät die Einrichtung eines Lehramtsstudiums Informatik an der Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und ist auch bereit, an der allgemeinen Informatikausbildung von Lehramts-Studierenden mitzuwirken".

In der Sitzung am 13.5.1992 wurde sodann ein Beschluß gefaßt betreffend die "Schaffung eines Ordinariates und eines Extraordinariates "Angewandte Informatik unter besonderer Berücksichtigung des Bildungswesens für das Lehramtsstudium Informatik'".

In der Begründung für diese Anträge wurde darauf hingewiesen, daß an unserer Fakultät die Informatik bereits durch ein Institut mit mehreren Informatik-Lehrkanzeln eingerichtet ist, von welchem das Informatik-Lehrprogramm für die Studienrichtung "Wirtschaftsinformatik" zur Gänze angeboten wird und welches auch wesentliche Beiträge für die Studienrichtung "Informatik" leistet. Von der Institutskonferenz wurde auch festgehalten, daß die Beantragung eines Ordinariates und eines Extraordinariates samt Infrastruktur für das Lehramt Informatik als Schwerpunktsetzung im Rahmen des Informatik-Ausbauplanes zu verstehen ist.

Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, mit der Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf den Anspruch auf Durchführung durch unsere Fakultät nochmals zu bekräftigen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Günther Vinek

P. Much

DEKANAT

der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1

DZL: 25/59 - 1992/93

Wien, 12. Jänner 1993

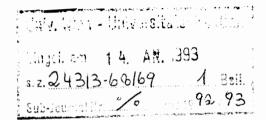
Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Bundesgesetz über geisteswiss.
und naturwiss. Studienrichtungen

Bezug: BMfWuF GZ. 68.336/6-I/B/5A/92, 20. Nov. 1992
DION GZ. 243/3 - 68/69, 11. Dez. 1992

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

über

die Universitätsdirektion der Universität Wien



Zu obigem Bezug wird beiliegende Stellungnahme von Herrn Univ.-Prof.Dr. H. Bolhar-Nordenkampf, Inst.f.Pflanzenphysiologie der Universität Wien übermittelt.

Der Dekan:

W. Fl., Lhe L

O. Univ.-Prof.Dr. W. Fleischhacker

www.parlament.gv.at

14 von 17

INSTITUT FÜR PFLANZENPHYSIOLOGIE DER UNIVERSITÄT WIEN

Institute of Plant Physiology - University of VIENNA

Abt. f. Gärtnerische Pflanzenphysiologie - Div. of Horticultural Plant Physiology ALTHANSTRASSE 14, POB 285, A-1091 WIEN / VIENNA, AUSTRIA Tel.: + 43 1 31336-1385, Fax: + 43 1 31336-799, (- 700)

Prof.Dr.H.R. Bolhàr-Nordenkampf

Präses der Studienkommission für Biologie und Warenlehre

An den Dekan der Formal-u.Naturwissenschaftlichen Fakultät Sg.Herrn O.Prof.Dr.Wilhelm Fleischhacker

1993-01-07

Betrifft: Stellungnahme zur Novelle zum Bundesgesetz über geistes-und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Spectabilis,

wie schon in meiner Wortmeldung während der Kuriensitzung angedeutet, läuft die in der gegenständlichen Novelle vorhandene Bestimmung einer zweiten Diplomprüfung im Zweitfach einer seit Jahren gültigen Regelung im Bereich der Studienrichtung Biologie und Warenlehre entgegen.

- 1) Biologie und Warenlehre ist an und für sich ein Einfachstudium, daher ergibt sich für diese Studienrichtung keine Änderung.
- 2) Biologie und Warenlehre wird praktisch nie von den Studierenden als Einfachstudium gewählt, vielmehr wählen 99% der Kandidaten folgende Vorgangsweise:

Als Studienrichtung wird Biologie und Erdwissenschaften gewählt und nach Ablegung der Diplomprüfung ein Ergänzungsstudium an der Wirtschaftsuniversität zur Erweiterung auf Warenlehre durchgeführt.

Nach Meinung des Vorsitzenden der Studienkommission, Doz.Dr.Vogel (WU) wäre es nicht sinnvoll, für diese Ergänzung, die praktisch dem zweiten Studienabschnitt des Studiums Biologie und Warenlehre entspricht, eine eigene Diplomprüfung abzuhalten. Ich schließe mich dieser Meinung an, da die Absolventen der Studienrichtung Biologie und Warenlehre durch die Anstellungspraxis

der diversen Landesschulräte oft größte Schwierigkeiten haben, eine entsprechende Anstellung zu bekommen, sodaß zur Berufssicherheit das vorher abgelegte Diplom Biologie-und Erdwissenschaften unbedingt nötig ist. Da es Intentionen gibt, das Unterrichtsfach Biologie und Warenlehre in den Handelsakademien und verwandten Schultypen auf Warenlehre zu reduzieren, wäre es nicht sinnvoll, diese vehement bekämpfte Tendenz durch ein mangelhaftes Angebot an entsprechend ausgebildeten AHS-Lehrern zu unterstützen.

Ich ersuche daher, Sorge zu tragen, daß der Erwerb der Ergänzung Warenlehre zu einem abgeschlossenen Diplomstudium Biologie und Erdwissenschaften nicht durch eine eigene Diplomprüfung (oder sogar Diplomarbeit) in dem Fach Warenlehre erschwert wird und schlage daher folgende Änderung im Entwurf vor: In §9c ist nach "..höchstens ein Semester betragen". noch einzufügen: Ausgenommen von dieser Regeleung ist die Erweiterung "Warenlehre" als Zweitfach zur Studienrichtung Biologie und Erdwissenschaften.

Mit bestem Dank für Ihre Mühe verbleibe ich mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung Ihr

Prof.Dr.H.R.Bolhar-Nordenkampf

Dekanat der Fermal-und Naturwiss. Falkuität der Univ. Wien

Eingel em 1 2. JAN. 1993 Zubi 25/59-92/93 Dellague

Gosehan der Dekan